

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Aufsichtsrat und Vorstand der KOENIG & BAUER Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG:

Den Grundsätzen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 wird mit den nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

1. Bei der für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossenen D&O-Versicherung ist derzeit mit 2.500 € ein geringerer Selbstbehalt vereinbart als in Ziffer 3.8 des Kodex empfohlen. Eine Anpassung des Selbstbehalts auf mindestens das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung ist nicht vorgesehen, da unser Aufsichtsrat unabhängig von der Höhe des Selbstbehalts seinen Pflichten mit hohem Engagement und Verantwortungsbewusstsein jederzeit und vollumfänglich nachkommt.
2. In den 2014 neu gefassten Vorstandsverträgen sind die Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit während der Vertragslaufzeit durch KBA, die nicht aus wichtigem Grund erfolgt, einschließlich Nebenleistungen auf drei Jahresfestbezüge begrenzt. In Ziffer 4.2.3 des Kodex wird ein Abfindungs-Cap von zwei Jahresvergütungen empfohlen. Mit Beschränkung auf das Fixum stellt die Vertragsausgestaltung bei der Koenig & Bauer AG im Regelfall sogar eine striktere Begrenzung des Abfindungs-Caps dar.
3. Bei der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung sieht Ziffer 4.2.5 des Kodex erweiterte Angaben unter Verwendung von zwei Mustertabellen vor. Mit Beschluss vom 16. Juni 2011 hat sich die Hauptversammlung bis zum Geschäftsjahresende 2015 gegen die Veröffentlichung individualisierter Angaben zur Vorstandsvergütung ausgesprochen. Entsprechend wird auf die empfohlene Veröffentlichung dieser zusätzlichen Angaben verzichtet.
4. Die Aufsichtsratsbezüge werden nicht individualisiert ausgewiesen (Ziffer 5.4.6 des Kodex). Bereits seit Jahren werden die Gesamtbezüge in fixe und variable Bestandteile aufgeteilt. Zusammen mit den in der Satzung festgelegten und im Lagebericht beschriebenen Vergütungsregelungen ist aus unserer Sicht weitgehend eine Beurteilung der Angemessenheit der Aufsichtsratsvergütung und der individuellen Höhe der Vergütung möglich.
5. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt, aber nicht die Arbeit in den Ausschüssen, da diese über die vor einigen Jahren angehobene feste Jahresvergütung abgegolten wird (Ziffer 5.4.6 des Kodex).
6. Der Anteilsbesitz der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder am Grundkapital wird nicht separat dargestellt (Ziffer 6.3 des Kodex). Unseres Erachtens trägt der nach Vorstand und Aufsichtsrat getrennte Ausweis des Gesamt-Aktienbesitzes dem berechtigten Informationsbedürfnis der Investoren ausreichend Rechnung.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2014 und deren Ergänzung im November 2014 entsprach die KOENIG & BAUER Aktiengesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den folgenden Ausnahmen.

Der Selbstbehalt bei der für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossenen D&O-Versicherung war geringer als das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung (Ziffer 3.8 des Kodex). Das Abfindungs-Cap war nicht auf zwei Jahresvergütungen begrenzt (Ziffer 4.2.3 des Kodex). Der Ausweis der Aufsichtsratsbezüge und des Aktienbesitzes von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgten nicht individualisiert (Ziffern 5.4.6 und 6.3 des Kodex). Die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder in den Ausschüssen wurde nicht separat vergütet (Ziffer 5.4.6 des Kodex).

Würzburg, 13. Februar 2015

KOENIG & BAUER Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Martin Hoyos
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für den Vorstand:



Claus Bolza-Schünemann
Vorsitzender des Vorstands